

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 30.11.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 51/106/1

Beschlussvorlage

Eilentscheidung § 60 Abs. 1 GO NRW - außerplanmäßige Ausgabe Produkt 030201 Schulverwaltungsangelegenheiten

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

14.12.2021

Entscheidung

Bescheid BZG "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona"
Förderrechtliche Hinweise BZR

mit geändertem Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden genehmigt nach Entscheidung im Hauptausschuss per die Eilentscheidung die über Bereitstellung eines außerplanmäßigen Aufwandes für das Produkt 030201 „Schulverwaltungsangelegenheiten“ in Höhe von insgesamt 478.221 Euro.

Davon entfallen 319.266 Euro auf Transferleistungen zur Weiterleitung an freie Ersatzschulen sowie 158.955 Euro auf Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für Schulen in städtischer Trägerschaft.

Der Beschluss wird dem Rat der Stadt Hilden in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis **Genehmigung** gereicht.

Erläuterungen und Begründungen:

Das Land NRW hat das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche - Abbau von Lernrückständen“ beschlossen und stellt Ersatzschulen in Hilden den o.g. Gesamtbetrag für die Programmbausteine Extra-Geld und Extra- Personal in Höhe von 319.266 Euro zur Verfügung. Des Weiteren werden für Bildungsgutscheine sowie für ein Schulträgerbudget Mittel in Höhe von 158.955 Euro ausgezahlt.

Aus den Anlagen sind Förderzweck und Nebenbestimmungen zu entnehmen, des Weiteren förderrechtlichen Hinweise.

Der Originalbescheid hat die Stadt Hilden nicht erreicht, eine Durchschrift des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf ist am 16.09.21 eingegangen. Der Zahlungseingang erfolgte am 08.10.2021. Inhaltliche Rückfragen zu den Nebenbestimmungen und Nachweis der Mittelverwendung bei der Bezirksregierung machen es erst jetzt möglich, rechtssicher die Mittel weiterzuleiten. Damit noch im November 2021 die Mittel weitergereicht werden können und somit möglichst schnell zum Abbau von Lernrückständen bei Schüler*innen die Mittel den Zuschussempfängern zur Verfügung stehen, ist eine Eilentscheidung geboten. Des Weiteren wird in Kürze eine Mitteilung erwartet, wie die Mittel für Bildungsgutscheine für Schulen in städtischer Trägerschaft verwendet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Der Haushaltsansatz 2021 im Produkt „030201“ - Schulverwaltungsangelegenheiten (zur Erfüllung der schulrechtlichen/ schulorganisatorischen Aufgaben) wird außerplanmäßig für einen Mehraufwand für Transferleistungen zur Weiterleitung an freie Ersatzschulen um

319.266 €

erhöht.

Zur Deckung steht außerplanmäßig ein Ertrag unter Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Sachkonto 414100 „Zuweisung des Landes“) im Produkt „030201“ - Schulverwaltungsangelegenheiten in Höhe von

319.266 €

zur Verfügung (Programmbausteine Extra-Geld und Extra-Personal).

2. Der Haushaltsansatz 2021 im Produkt „030201“ - Schulverwaltungsangelegenheiten (zur Erfüllung der schulrechtlichen/ schulorganisatorischen Aufgaben) wird außerplanmäßig für einen Mehraufwand für Sach- und Dienstleistungen für Schulen in städtischer Trägerschaft um

158.955 €

erhöht.

Zur Deckung steht außerplanmäßig ein Ertrag unter Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Sachkonto 414100 „Zuweisung des Landes“) im Produkt „030201“ - Schulverwaltungsangelegenheiten in Höhe von

158.955 €

zur Verfügung (Programmbausteine Bildungsgutscheine 1. + 2. Hälfte sowie Schulträgerbudget),

Nach § 9 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden sind Aufwendungen innerhalb des Budgets und investive Auszahlungen innerhalb des Aufwandes als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 100.000 € übersteigen (§ 10 Haushaltssatzung). Gemäß § 6 der Zuständigkeitsordnung des Rates fasst der Hauptausschuss dringliche Entscheidungen.

Diese Eilentscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2021	0302010010	531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	319.266
2021	0302010010	5*	Sach- und Dienstleistungen	158.955

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2021	0302010010	414100	Erfüllung schulrechtl./ schulorganisat. Aufgaben	319.266
2021	0302010010	414100	s.o.	158.955

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja
X
(hier ankreuzen)nein
(hier ankreuzen)Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja
(hier ankreuzen)nein
(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hilden
Bürgermeisterin
40708 Hilden

Datum: 18. August 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
48.02.20.16.AnC
bei Antwort bitte angeben

Frau Kurth
Zimmer: 5003
Telefon:
0211 475-5657
Telefax:
0211-875-651031585
elke.kurth@
brd.nrw.de
Frau Schenk

Bescheid

**Fachbezogene Pauschale für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
hier: Abbau von Lernrückständen, Umsetzung der Bund-Länder-
Vereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder
und Jugendliche“ in NRW**

Anlagen:

1. Übersicht Budgets Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
2. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
3. Bund-Länder-Vereinbarung
4. Empfangsbekenntnis

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I. Bewilligung

Hiermit stelle ich Ihnen einmalig

für den Zeitraum vom 18. August 2021 bis zum 31. Dezember 2022
eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

546.347,00 €

zur Verfügung.

Hiervon entfallen

1. **227.081,00 €** auf den Programmbaustein Extra-Geld
(öffentliche Schulen) und

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

2. **319.266,00 €** auf die Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) zur Weiterleitung an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben, bzw. Träger einer sonstigen öffentlichen Schule (s. Anlage 1).

Seite 2 von 11

Die fachbezogene Pauschale dient der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Sie ist zum Abbau von Lernrückständen (siehe Nr. II.1. der Bund-Länder-Vereinbarung, beigelegt in Anlage 3) auf Basis der folgenden wesentlichen Bestimmungen zu verwenden.

II. Wesentliche Bestimmungen

Die unter I. genannte fachbezogene Pauschale ist wie folgt aufzuteilen und für folgende Zwecke bestimmt:

1. Programmbaustein Extra-Geld (öffentliche Schulen)

Die Bemessung erfolgt trägerneutral nach dem Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl in der Kommune zur Gesamtschülerzahl auf Basis der Amtlichen Schuldaten (Stand: 15. Oktober 2020) unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages von 500 Euro je Schule.

- a) Von der fachbezogenen Pauschale für den Programmbaustein „Extra-Geld“ sind mindestens 30 Prozent für **Schulbudgets** zu verwenden. Jeder Schule in Ihrer Trägerschaft ist von Ihnen ein Schulbudget gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Beträge mindestens zur Verfügung zu stellen.

Damit sind schulbezogene Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite umzusetzen, wie zum Beispiel: Besuch außerschulischer Lernorte; Aktivitäten, die das miteinander Lernen stärken; Anschaffung von Fördermaterialien; Anschaffung von Lizenzen für digitale Förderprogramme; Kooperationen mit externen Partnern; Förderung durch „Schüler helfen Schülern“.

- b) Von der fachbezogenen Pauschale sind mindestens 30 Prozent für **Bildungsgutscheine** für Schülerinnen und Schüler zu verwenden.

Die Hälfte der Mittel für Bildungsgutscheine ist auf Basis der Schülerzahlen auf die Schulen in Ihrer Trägerschaft zu verteilen. Die Aufteilung der zweiten Hälfte der Mittel für die Bildungsgutscheine kann nach eigenen sachlichen Kriterien, beispielsweise zum Ausgleich besonderer Lernrückstände oder, bei das Angebot übersteigender Nachfrage, nach einem anderen Verteilschlüssel, der z. B. auch soziale Faktoren zum Gegenstand haben kann, erfolgen.

Seite 3 von 11

Im Rahmen der individuellen Förderung durch die Lehrkräfte werden die Bildungsgutscheine an einzelne Schülerinnen und Schüler vergeben, die durch bestehende Angebote der Schule nicht ausreichend gefördert werden können. Für die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Gemeinsamen Lernen und in den Förderschulen gilt dies analog. Diese Bildungsgutscheine können bei zertifizierten externen Anbietern (z. B. Nachhilfeinstituten, Kammerorganisationen, Anbietern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) eingelöst werden. Informationen zu den externen Anbietern und zum Verfahren werden im Bildungsportal (www.schulministerium.nrw/extra-geld) zur Verfügung gestellt.

- c) Von der fachbezogenen Pauschale sind die restlichen Mittel (bis zu 40 Prozent) als **Schulträgerbudget** zu verwenden. Dieses dient der Sicherung und Schaffung ggf. auch schulübergreifender lokaler und regionaler Angebote zur Aufarbeitung von fachlichen und psychosozialen Lernrückständen und Aufholbedarfen in Kooperationen mit externen Bildungsanbietern. Diese können z.B. als fachliche Förderangebote in Kleingruppen, als zusätzliche Bewegungsangebote oder als Angebote aus dem Bereich der kulturellen Bildung an einzelnen Schulen oder schulübergreifend stattfinden.

Ebenso können hier auch weitere Ausgaben, z. B. für den Transport von Schülerinnen und Schülern, der im Zusammenhang mit entsprechenden Fördermaßnahmen entsteht, sowie sonstige mit der Maßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben finanziert werden.

Mit Mitteln dieses Schulträgerbudgets können bei Bedarf auch die Mittel für die vorgenannten Schulbudgets und Bildungsgutscheine aufgestockt werden.

Seite 4 von 11

2. Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) zur Weiterleitung an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben, sowie Träger sonstiger öffentlicher Schulen

Die in Anlage 1 aufgeführten Mittel für die Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) sind an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben (siehe Unterabschnitt c), sowie die Träger sonstiger öffentlicher Schulen mit den nachfolgend genannten Zwecken und Regelungen weiterzuleiten.

a) Extra-Geld (Ersatzschulen)

Von der fachbezogenen Pauschale für den Programmbaustein „Extra-Geld“ sind mindestens 30 Prozent für **Schulbudgets** zu verwenden. Jeder genehmigten Ersatzschule bzw. sonstigen öffentlichen Schule ist mindestens der in der Anlage 1 aufgeführte Betrag vom Ersatzschulträger bzw. sonstigem öffentlichen Träger zur Verfügung zu stellen. Abschnitt II. Nr. 1a ist entsprechend anzuwenden.

Von der fachbezogenen Pauschale sind mindestens 30 Prozent für **Bildungsgutscheine** für Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Abschnitt II. Nr. 1b ist entsprechend anzuwenden.

Von der fachbezogenen Pauschale sind die restlichen Mittel (bis zu 40 Prozent) als **Schulträgerbudget** zu verwenden. Abschnitt II. Nr. 1c ist entsprechend anzuwenden. Das Schulträgerbudget für Ersatzschulen bzw. für sonstige öffentliche Schulen kann bei Bedarf zudem die Mittel für den Programmbaustein Extra-Personal (Ersatzschulen) verstärken.

b) Extra-Personal (Ersatzschulen)

Ersatzschulen, die ihren Sitz in Ihrer Kommune haben, bzw. sonstige öffentliche Schulen erhalten durch die Weiterleitung Mittel

für den Programmbaustein „Extra-Personal“, da diese ihre Lehrkräfte und ihr sonstiges pädagogisches Personal selbst beschäftigen. Die Aufteilung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Seite 5 von 11

Die Mittel für Extra-Personal können wie folgt genutzt werden:

- zur Einstellung von befristet Beschäftigten,
- für Mehrarbeit von Bestandslehrkräften.

aa) Als befristete Lehrkräfte können sowohl Personen mit Lehramtsbefähigung als auch andere qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden. Dies können z. B. Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Pensionärinnen und Pensionäre, Studierende oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung sein, wenn sie für den Schuldienst geeignet sind (vgl. VERENA).

bb) Die Schulen können auch entscheiden, anstelle von Lehrkräften auf der Grundlage der einschlägigen Erlasse anderes pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal befristet einzustellen (z.B. Fachkräfte für Schulsozialarbeit, Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Fachlehrkräfte an Förderschulen oder Fachlehrkräfte an Berufskollegs, z.B. Werkstattelehrkräfte und technische Lehrkräfte (einschlägige Runderlasse unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/ANDREAS>).

Sowohl für Arbeitsverträge nach aa) wie auch bb) erfolgt die Befristung mit dem Sachgrund der „Projektbefristung“ nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Der Bedarf an der Arbeitsleistung besteht längstens für die Dauer des Landesprogramms und daher nur vorübergehend. Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist damit an die Projektlaufzeit gebunden. Dabei können sinnvolle Beschäftigungszeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2022 gewählt werden.

cc) Mehrarbeit von Bestandslehrkräften

Bestandslehrkräfte sind alle Beschäftigten des Ersatzschulträgers mit Unterrichtsgenehmigung. Mehrarbeit aus dem Landesprogramm kann bereits mit Beginn des Schuljahres

2021/2022 bis zum 31. Dezember 2022 angeordnet und geleistet werden. Seite 6 von 11

Innerhalb des Landesprogramms kann nur regelmäßige Mehrarbeit angeordnet und vergütet werden. Gelegentliche („ad hoc“) Mehrarbeit ist nicht möglich.

Vergütbare Mehrarbeit liegt nur vor bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit, die über den zu leistenden individuellen Pflichtstunden liegt. Dies ist bei unterrichtsbegleitenden Fördermaßnahmen im Rahmen des Landesprogramms regelmäßig der Fall. Außerunterrichtliche Tätigkeiten oder sonstige dienstliche Leistungen können dagegen nicht als Mehrarbeit vergütet werden.

Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit im Rahmen des Landesprogramms richtet sich nach dem Runderlass „Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze“ vom 22.08.1980 (BASS 21-22 Nr. 22). Für Teilzeitbeschäftigte richtet sich die Mehrarbeitsvergütung nach § 66 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz NRW:

„Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten.“

Zu beachten ist, dass geleistete Mehrarbeit zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und geleistete Mehrarbeit im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nur vergütbar ist, wenn in der Summe beider Anlässe die Zahl der Unterrichtsstunden für Mehrarbeit im Kalendermonat mindestens 4 beträgt und nicht über 288 im Kalenderjahr hinausgeht (§ 3 i.V.m. § 5 der in Landesrecht übergeleiteten Bundesmehrarbeitsvergütungsordnung i.d.F. v. 31. August 2006).

dd) Die Mittel des Programmbausteins Extra-Personal (Ersatzschulen) können bei Bedarf auch zur Aufstockung des Programmbausteins Extra-Geld (Ersatzschulen) verwandt werden.

c) Weiterleitung der Mittel

Die Ihnen laut Anlage 1 ausgezahlten Mittel für Ersatzschulen sind eigenverantwortlich unter Sicherstellung der Vorgaben dieses Bescheides und des kommunalen Haushaltsrechts unverzüglich an die jeweiligen Träger weiterzuleiten. Der Einsatz der weiterzuleitenden Mittel hat in gleicher Form und zu gleichem Zwecke zu erfolgen, wie in den wesentlichen Bestimmungen unter II. festgelegt. Die unter Abschnitt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen sind den Empfängern der Weiterleitung in gleicher Weise aufzuerlegen.

Seite 7 von 11

III. Auszahlung

Die Mittel werden Ihnen im Haushaltsjahr 2021 nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids unter Verwendung des Buchungszusatzes „AnC-MSB-NRW“ ausbezahlt. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ein Rechtsmittelverzicht empfohlen (s. V.).

IV. Nebenbestimmungen

1. Verwendungszeitraum, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Verbot der Doppelförderung

Die zur Verfügung gestellten Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Einsatz der Mittel für bereits geförderte Sachverhalte ist unzulässig. Die Ersatzschulfinanzierung nach Maßgabe der §§ 105 ff SchulG bleibt unberührt.

2. Nachweis der Verwendung

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel ist für das Haushaltsjahr 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 eine rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz NRW bei mir oder einer dritten, von mir zu benennenden Stelle nach Maßgabe der wesentlichen Bestimmungen aus diesem Bescheid einzureichen. Die rechtsverbindliche Bestätigung ist spätestens bis zum 31. März 2023 einzureichen. Eine rechtsverbindliche Zwischenbestätigung für das Haushaltsjahr 2021 ist spätestens zum 31. März 2022 abzugeben.

Ich behalte mir vor, für die Einreichung der rechtsverbindlichen Bestätigung die Nutzung eines elektronischen Portals verpflichtend vorzugeben.

3. Rückzahlung

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die zur Verfügung gestellt wurden, sind gemäß § 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz NRW bis zum 31. März 2023 unaufgefordert zu überweisen an die Landeshauptkasse, IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe des Aktenzeichens, das ich Ihnen für den Einzelfall mitteilen werde. Mir ist eine Rückzahlung unverzüglich ohne besonderes Formerfordernis mitzuteilen. Sie erhalten dann eine Zahlungsaufforderung unter Angabe des anzugebenden Kassenzeichens. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz NRW).

4. Mitwirkungspflichten bei einem Berichtswesen sowie einer etwaigen wissenschaftlichen Begleitung

Nach der Bund-Länder-Vereinbarung müssen die Länder dem Bund gegenüber über die Durchführung der Maßnahmen berichten. Insbesondere sieht die Bund-Länder-Vereinbarung einen Zwischenbericht über das Jahr 2021 sowie einen Abschlussbericht über beide Jahre vor. Der Bund hat das Berichtsmuster bisher noch nicht vorgelegt. Ich behalte mir vor, landesspezifische Berichtselemente zu erheben, für die Durchführung des Berichtswesens einen Dritten zu beauftragen sowie für das Berichtswesen ein verpflichtendes webbasiertes Verfahren einzuführen. Bei dem Berichtswesen haben Sie, ebenso wie bei einer etwaigen wissenschaftlichen Begleitung, mitzuwirken.

5. Zweckbindungsfristen

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind für den Zweckzweck zu verwenden. Der Empfänger der fachbezogenen Pauschale darf über sie vor Ablauf des Programms nicht anderweitig verfügen.

6. Nutzungsrechte

Dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung, ist ein einfaches, unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, die unter Einsatz der mit

diesem Bescheid bewilligten Mittel erzeugt werden. Im Rahmen einer Beauftragung ist hierzu die Zustimmung von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern einzuholen, und diese sind zu verpflichten eine solche Zustimmung, soweit erforderlich, bei Dritten einzuholen.

Seite 9 von 11

7. Schutz vor Urheberrechtsverletzungen

Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen im Rahmen der Maßnahmen nach Abschnitt II. (zum Beispiel im Internet oder in Broschüren) dürfen nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorgelegt werden, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten oder Nutzungsrechten Dritter erfolgen kann. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer müssen diesbezüglich entsprechend verpflichtet werden.

8. Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, die Bewilligungsbehörde und die jeweiligen Beauftragten sind berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

9. Hinweis auf die Förderung bei Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund hinzuweisen. Das Logo des Landes ist auf der Vorderseite im linken unteren oder oberen Formatbereich zu platzieren. Bei mehrseitigen Printprodukten kann das Logo auf der Rückseite im unteren Formatbereich platziert werden. Zusätzlich ist das Logo des MSB grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen und Werbemitteln mit dem Zusatz „gefördert von bzw. vom“ aufzuführen. Die Logos werden von der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen (zum Beispiel Kartenformate) kann das Logo des MSB allein verwendet werden. Das Logo des MSB kann auf der Vorder- oder Rückseite eines Printproduktes platziert werden. Auf der Rückseite wird es im unteren Formatbereich platziert. Der Abstand zum Seitenrand sowie zum unteren Rand richtet sich nach dem Format. Für die Verwendung der Logos auf Internetseiten gelten diese Regeln gleichermaßen. Soweit möglich, wird in allen Anwendungen die farbige Version des Logos eingesetzt. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, ist die Graustufenversion einzusetzen.

10. Anwendung des Landesreisekostengesetzes

Seite 10 von 11

Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

V. Hinweis

Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn Sie keinen Rechtsbehelf einlegen. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und eine frühere Auszahlung sicherstellen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Rechtsbehelfsverzichtserklärung, siehe Anlage 2).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Kurth



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister,
Landräte sowie
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

im Regierungsbezirk Düsseldorf

Aktionsprogramm "Ankommen und Aufholen" / Umsetzen des Förderprogramms "Extra-Geld" durch Zuweisung einer fachbezogenen Pauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Dezernats 48 meines Hauses wurden Sie bereits über das Aktionsprogramm "Ankommen und Aufholen" des Bundes informiert. Ein Teil dieses Programms wird über das Ministerium für Schule und Bildung gesteuert. Dieses hat ein viersäuliges Programm erarbeitet, um die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen abzumildern und Lernrückstände zu kompensieren (siehe auch <https://www.schulministerium.nrw/ankommen-aufholen.de>).

Eine Säule dieses Programms ist das **Förderprogramm Extra-Geld**.

Sie als Schulträger erhalten daraus eine fachbezogene Pauschale für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, die Sie für Schulbudgets, Bildungsgutscheine sowie als eigenes Schulträgerbudget verwenden können (weitere Informationen hierzu unter <https://www.schulministerium.nrw/extra-geld.de>).

^{18. 2021}
Am 24.08.2019 habe ich Ihnen die Bescheide zur fachgebundenen Pauschale des Aktionsprogramms "Ankommen und Aufholen" verschickt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist werden und wurden Ihnen die genannten Beträge zwischenzeitlich unaufgefordert ausgezahlt.

Datum: 08. Oktober 2021
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
AD 4
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartmann
Zimmer: 4093
Telefon:
0211 475-4000
Telefax:
0211 475-5890
thomas.hartmann@brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



In diesem Zusammenhang haben mich zahlreiche Nachfragen erreicht, daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Seite 2 von 4

A. Förderrechtliche Hinweise:

1. Sollten Sie in Ihrem Bescheid Mittel für Ersatzschulträger in Ihrer Kommune zugewiesen bekommen haben, leiten Sie die Mittel und die entsprechenden Bestimmungen des Bescheides weiter. Die Verwendungsnachweise der Ersatzschulträger sind nicht Ihnen, sondern müssen einer noch vom MSB zu bestimmenden Stelle vorgelegt werden.
2. Sie haben in Ihrem Bescheid auch Mittel für Schulen in Ihrer Trägerschaft zugewiesen bekommen. Hinsichtlich des Umgangs mit diesen Mitteln sind Sie frei, diese direkt den Schulen zuzuweisen; alternativ können Sie die Mittel für die Schulen auch selbst verwalten. In diesem zuletzt genannten Fall können dann die Schulen bei Ihnen Rechnungen einreichen bzw. Projekte beantragen.

Beide Verfahrensmöglichkeiten sind möglich.
3. Zur Mittelverwendung beachten Sie bitte die Bestimmungen im Bescheid. Ich rege zudem an, vor der Mittelaufteilung und Mittelverwendung die obere und untere Schulaufsicht (Regionalkonferenzen) sowie die Regionalen Bildungsbüros zu beteiligen.
4. Bitte berücksichtigen Sie aber, dass Sie als Schulträger für die Verwendungsnachweise über die gesamte Fördersumme verantwortlich sind. Bitte treffen Sie daher geeignete Vorkehrungen, damit über die Projekte berichtet und Rechnungen (sowohl für Ihr Schulträgerbudget wie auch vom Schulbudget) vorgehalten werden.

Dies gilt, auch wenn es derzeit keine konkreten Vorgaben für eine Rechenschaftslegung (ggf. im Sinne eines Verwendungsnachweises) gibt.

B. Inhaltliche Hinweise:

1. Ich bitte Sie hinsichtlich der von Ihnen beabsichtigten pädagogischen Konzepte darauf zu achten, welche Maßnahmen besonders geeignet sind, lernförderlich zu wirken, die Kinder zu stärken und den Bildungsverlauf insbesondere der Kinder zu unterstützen, die schon vor der Pandemie über weniger materielle, individuelle und



kontextuelle Ressourcen verfügt haben und bei denen das Risiko, die Herausforderungen der Krise nicht zu bewältigen, deutlich höher ist.

Sofern Sie zur Ergänzung schulübergreifender lokaler und regionaler Bildungsangebote beabsichtigen, Schulbudgets aus dem Schulträgerbudget aufzustocken, empfehle ich, die begrenzten Ressourcen des Aufholprogramms gezielt einzusetzen und eine eventuelle Mittelaufteilung mit Blick auf die spezifische Situation der einzelnen Schule im engen Austausch mit der Schulaufsicht der Region vorzunehmen.

2. Bei der zeitlichen Begrenzung der Mittel aus dem Aufholprogramm ist bei allen Maßnahmen zu bedenken, dass sie auch über den Förderzeitraum hinaus Wirksamkeit entfalten und Bildungsungleichheiten nachhaltig reduzieren können.
3. Die Regionalen Bildungsbüros werden von uns regelmäßig mit Informationen zur "Extra-Zeit" versorgt. Dort liegt ein Überblick vor, was in Ihrer Region schon an Initiativen über dieses Förderprogramm bekannt ist und welche Akteure bei Ihnen regional aktiv sind. Vor diesem Hintergrund wird dann klarer, welche Projektfelder hierüber schon abgedeckt werden.
4. Bitte dokumentieren Sie und die Schulen Ihre Entscheidungen für bestimmte Vorhaben, sodass im nächsten Schritt auch darüber berichtet werden kann ("best-practice-Fälle").

Abschließend weise ich auf Folgendes hin:

Bitte beachten Sie, dass **Bildungsgutscheine** voraussichtlich erst in einigen Wochen ausgegeben werden können, da das Land hierfür aus Gründen der Qualitätssicherung Rahmenvereinbarungen mit Bildungsinstituten abschließen wird.

Rückfragen können Sie an folgendes Funktionspostfach senden:

Dez48.AufholennachCorona-Extra-Geld@brd.nrw.de



Bei der Umsetzung des Programms wünsche ich Ihnen – und vor allem den Schülerinnen und Schülern – viel Erfolg!

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann